



Satzung *mit Aufhebung* Günther G. Schubert deutsche Stiftung



§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Günther G. Schubert deutsche Stiftung zur Förderung des Glaubens, der geistig-moralischen Entwicklung, Hilfswerk für deutsche Wissenschaft, Forschung und Kultur“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird vom Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. einem rechtsfähigen gemeinnützigen Verein mit Sitz in Paderborn, im folgenden Treuhänder genannt, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Glaubens, insbesondere in der katholischen Diaspora, der geistig-moralischen Entwicklung und der deutschen Wissenschaft, Forschung und Kultur.

1. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Karmelitinnen in Witten im Umfang von 30 Prozent der jährlich auszuschüttenden Stiftungserträge, diese sollten aus diesen Mitteln im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch den Karmel in Hannover unterstützen,
2. die Förderung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken e.V., Kamp22 in Paderborn im Umfang von 27,5 Prozent der jährlich auszuschüttenden Stiftungserträge,
3. die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Deutschland, ausschließlich der deutschen Forscher im Umfang von 20 Prozent der jährlich auszuschüttenden Stiftungserträge,
4. die Förderung von Zentren zur geistig-moralischen Entwicklung im Umfang von 17,5 Prozent der jährlich auszuschüttenden Stiftungserträge,
5. die Förderung folgender einzelner Stiftungen und Einrichtungen im Umfang von 5 Prozent der jährlich auszuschüttenden Stiftungserträge
 - a. SOS Kinderdörfer
 - b. Weißer Ring
 - c. Stiftung Bethel
 - d. Deutsche Stiftung Denkmalschutz
 - e. DLRG
 - f. Die Johanniter
 - g. Die Malteser
 - h. Die deutsche Nationalstiftung
 - i. Das Deutsche Rote Kreuz
 - j. Die Christophel Blindenmission

... wird einer der Stiftungszwecke 1. bis 5. dotiert. Der dotierte Zweck wechselt
... in der Reihenfolge 1 bis 5.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkung

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Es besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 25.000,00. Die Anlage des
Stiftungsvermögens obliegt dem Treuhänder. Dieser hat das Vermögen gesondert von
seinem Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus
Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens
bestimmt sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen
Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-
mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem
Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der Günther G. Schubert
deutsche Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für den Stiftungszweck
verwendet werden.

Rücklagen zum Zwecke des Vermögenserhalts und der Vermögensaufstockung sind
jährlich in der Höhe zu bilden, wie es die Vorschriften des steuerlichen
Gemeinnützigkeitsrechts zulassen.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Treuhänder hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der Stiftung aufzustellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.

Der Gründungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Gründungsvorstand ist Herr Günther G. Schubert. Die Amtszeit des Gründungsvorstands ist die Lebenszeit des Gründers. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten und einen anderen Vorstand benennen. Bei Geschäftsunfähigkeit des Stifters während seiner Tätigkeit als Vorstand, wird durch den Treuhänder ein neuer Vorstand bestimmt.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.

§ 8 Treuhandverwaltung

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Günther G. Schubert deutsche Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen, bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird pauschal in Höhe von 3 Prozent der Vermögenserträge und der Spenden des jeweiligen Geschäftsjahres vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:

Die Kontoführung der Stiftung

Die Finanzbuchhaltung der Stiftung

Die Erstellung der Jahresrechnung

Die Standard-Vermögensanlage

Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung

Das Bonifatiuswerk e.V. hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen, bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Vorstand der Stiftung kann durch schriftlichen Auftrag des Bonifatiuswerk e.V. das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.

Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der Günther G. Schubert deutsche Stiftung gegenüber dem Treuhänder das Recht zu entscheiden, auf welche Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden.

Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Kündigung

Sowohl der Stifter als auch der Vorstand der Günther G. Schubert deutsche Stiftung sowie der Treuhänder haben das Recht, die den Treuhandvertrag jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Bei einer Kündigung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten des Stifters dessen Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod des Stifters ist eine Kündigung durch den Vorstand der Stiftung nur zum Zwecke der Einbringung des Stiftungsvermögens in die von Todes wegen zu gründende rechtsfähige Günther G. Schubert deutsche Stiftung zulässig.

Der Treuhandvertrag kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder Vorstand der Günther G. Schubert deutsche Stiftung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt oder verfassungsfeindlichen Organisationen angehört.


Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Satzungsänderungen

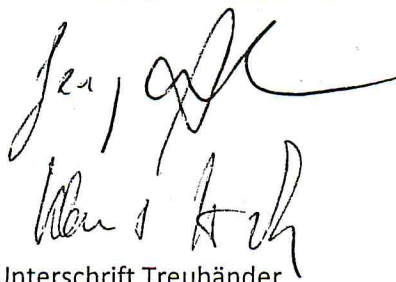
Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung des Stifters, des Stiftungsvorstandes und des Treuhänders. Sie sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Auflösung, Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nach dem Tode des Stifters fällt das Stiftungsvermögen an die von Todes wegen zu gründende rechtsfähige Günther G. Schubert deutsche Stiftung. Bei vorheriger Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V. mit Sitz in Paderborn. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



Unterschrift Stifter



Unterschrift Treuhänder